



Amtsgericht St. Wendel

Beschluss

Terminbestimmung

18 K 2/24

06.02.2025

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

Grundbuch von Eckelhausen Blatt 468 :

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Eckelhausen	1	139	Wald, Laubwald, Der Kopf oberm Tiergartenfeld	678
2	Eckelhausen	1	568	Ackerland, Unland, Laubwald, Hinterm Nagelkopf	5783
3	Eckelhausen	2	81	Wald, Laubwald, Rodheck beim Markstein	3015
4	Eckelhausen	3	72	Wald, Laubwald, In der hintersten Dell	1304
5	Eckelhausen	3	104	Wald, Laubwald, In der hintersten Dell	559
7	Eckelhausen	5	64	Ackerland, Aufm Hügel	386
8	Eckelhausen	6	4/2	Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Im Mauergarten	3358
9	Eckelhausen	7	61	Ackerland, Im Mauergarten	1872
10	Eckelhausen	7	62/1	Hof- und Gebäudefläche, Im Mauergarten	480
11	Eckelhausen	7	68	Ackerland, Langgewann aufm Mauergarten	4800
12	Eckelhausen	1	417	Wald, Laubwald, Im Fohlengarten der Hang	2398

13	Eckelhausen	2	115	Wald, Laubwald, Rodheck beim Markstein	559
14	Eckelhausen	4	20	Wald, Nadelwald, Auf dem hinterst Dellenwald	1463
15	Eckelhausen	4	24	Wald, Laubwald, daselbst	397

wird

TERMIN ZUR ZWANGSVERSTEIGERUNG

bestimmt auf

Montag , den 14.04.2025, 10,00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart: **Einfamilienhaus mit Scheune mit 14 Grundstücken**

Im Mauergarten 11, 66625 Nohfelden - Eckelhausen

Beschreibung (ohne Gewähr):

Wohnhaus in Massivbauweise, Bj. ca.1899, Scheune, land und forstwirtschaftliche Flächen,KG (teilunterkellert) mit Heizungsraum und 2 Kellerräumen, EG mit Flur,3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste WC, Abstellraum und Terrasse insgesamt 14 Grundstücke , teils Ackerland, teils Wald

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, Ortskern, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: **insgesamt 141.400,00 €.**

weitere Informationen unter www.zvsaar.de und www.justiz.de

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 18.04.2024 im Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben

Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Wilhelm
Rechtspfleger